

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

SCHULZAHNPFLEGE





Schulzahnpflege

Inhalt:	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Organisation.....	2
III. Behandlungskostenbeiträge.....	3
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
Genehmigung.....	6
Anhang I	7
Anhang II	8

REGLEMENT

SCHULZAHNPFLEGE

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mörigen erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)

- das Organisationsreglement der Gemeinde Mörigen vom 13.11.2000

folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

II. Organisation

Art. 2

*Schulzahnarzt /
Schulzahnärztin*

Die Eltern haben freie Zahnarztwahl. Ausgerichtet werden Beiträge, die dem schulzahnärztlichen Tarif entsprechen (Siehe Art. 9).

Art. 3

Fachpersonal

¹ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches auf Antrag der Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Art. 4

*Schulzahnpflege-
leitung*

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Person ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über die Gesundheitsvorsorge der Gemeinde.

III. Behandlungskostenbeiträge

Art. 5

¹ Eine jährliche Untersuchung wird gemäss dem SZP-Tarif durch die Gemeinde vergütet.

Prophylaxe

² Die Geltendmachung für die Rückerstattung erfolgt bei der Schulzahnpflegeleitung. Es sind beizulegen:

- Prophylaxerechnung des Zahnarztes
- Zahnkarte

Art. 6

¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.¹

Anspruchsberechtigung - allgemein

² Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Art. 7

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben und im gleichen Haushalt leben.

Persönliche Verhältnisse

Art. 8

¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Finanzielle Verhältnisse

² Es sind jedoch

- a) für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Wertes zuzulassen;
- b) freiwillige Geldleistungen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Bst. i und l StG aufzurechnen;
- c) die Zinsen auf Sparkapitalien, soweit sie nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG vom Einkommen abgezogen werden können, aufzurechnen.

Art. 9

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Art. 10

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Art. 11

Massgebende Behandlungskosten

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

Art. 12

Grenzwerte

¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 10) von weniger als Fr. 30.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 30.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 13 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 20.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

⁵ Nachträglich gestellte Gesuche werden abgewiesen.

Art. 13

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.

*Geltendmachung
des Beitrages*

² Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz - BSG 661.11).

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung oder Schreiben der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Zahnkarte

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Art. 14

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

*Beitrags-
berechnung*

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Für Behandlungskosten bis Ende Schuljahr 2003 / 04 gelten die per 30. Juni 2004 aufgehoben kommunalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

*Übergangs-
bestimmungen*

Art. 16

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Mörigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 07.06.04 genehmigt.

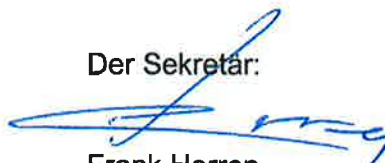
EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Der Präsident:



Camille Kuntz

Der Sekretär:



Frank Herren

Auflage / Inkraftsetzung

Dieses Übertragungsreglement wurde vom 07.05.04 bis 07.06.04 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 07.06.04) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. (Art. 37 Gemeindeverordnung). Es wurde auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen.

Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurden vorgängig im Amtsanzeiger Nidau vom 07. + 14.05.04 bekannt gegeben.

Frank Herren
Gemeindeschreiber

2572 Mörigen, 14.09.04

Anhang 1

zum

Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

2572 Möriren, 14.09.04

Anhang 2

zum Schulzahnpflege-Reglement

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

		Massgebendes Einkommen gemäss Art. 8													
		bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		Bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
Kinder- zahl		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1		0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2		0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3		0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4		0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5		0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6		0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

2572 Mörigen, 14.09.04